

Fernwärmeanschluss- und Versorgungsvertrag

zwischen



Stadtwerke Passau GmbH
Regensburger Straße 29
94036 Passau

Tel.: 0851 560-190
Fax : 0851 560-157

vertrieb@stadtwerke-passau.de

– nachfolgend „**Fernwärmeversorgungsunternehmen**“ genannt –

und

1. Kundendaten 1.1 Kunde	
Name, Vorname bzw. Firma	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Stockwerk/Wohnung	
E-Mail-Adresse	
Telefonnummer	

1.2 Zusätzlich auszufüllen von Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)

WEG-Verwalter (Name, Vorname bzw. Firma)					
Straße, Hausnummer					
Postleitzahl, Ort					
E-Mail-Adresse					
Telefonnummer					
Wohnungsgrundbuch von		des Amtsgerichts		Blatt	

1.3 Zusätzlich auszufüllen von juristischen Personen

Gesetzlicher Vertreter			
Handelsregisternum- mer		Registergericht	Amtsgericht Passau
Umsatzsteuer-ID			

– nachfolgend „Kunde“ genannt –

2. Versorgungsobjekt und Messeinrichtungen**2.1 Versorgungsobjekt**☐ Identisch mit Ziff. 1.1☐ Nicht identisch mit Ziff. 1.1

Straße, Hausnummer						
Postleitzahl, Ort						
Grundbuchangaben (falls vorhanden)	Grundbuch von		des Amtsgericht			
Band		Blatt		Flurnummer		Flurstück

2.2 Messeinrichtung

Zählernummer			
Zählerstand		am (Ablesedatum)	

2.3 Baukostenzuschuss☐ bereits bezahlt☐ wird nicht verlangt☐ in folgender Höhe zu bezahlen:

Der Baukostenzuschuss richtet sich nach § 9 AVBFernwärmeV und beträgt für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen:

	Euro (netto)		Euro (brutto)
--	--------------	--	---------------

Soweit der Baukostenzuschuss nicht bereits bezahlt wurde, wird er mit beidseitiger Unterzeichnung des Fernwärmeanschluss- und Versorgungsvertrags fällig.

2.4 Hausanschlusskosten☐ bereits bezahlt☐ wird nicht verlangt☐ in folgender Höhe zu bezahlen:

Die Hausanschlusskosten richten sich nach § 10 AVBFernwärmeV und betragen für die Erstellung bzw. Änderung/Erweiterung des Hausanschlusses als Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage des Kunden:

	Euro (netto)		Euro (brutto)
--	--------------	--	---------------

Soweit die Hausanschlusskosten nicht bereits bezahlt wurden, werden Sie mit beidseitiger Unterzeichnung des Fernwärmeanschluss- und Versorgungsvertrags fällig.

3. Gewünschter Lieferbeginn bzw. Herstellungszeitpunkt☐ zum nächstmöglichen Zeitpunkt ☐ zum

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, einen neuen Herstellungstermin zu bestimmen, soweit der Kunde oder ein vom Fernwärmeversorgungsunternehmen beauftragter Dritter die baulichen Voraussetzungen zur Aufnahme der Herstellungsarbeiten nicht rechtzeitig sichergestellt hat. Das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens zur Bestimmung eines neuen Herstellungstermins besteht insbesondere auch bei witterungsbedingten Verzögerungen oder Verzögerungen der Lieferung, welche das Fernwärmeversorgungsunternehmen nicht zu vertreten hat.

4. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG): Kunde stellt Antrag

☐ Der Kunde hat vor Vertragsschluss einen Antrag nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 21. Dezember 2023 für die gemäß Liefer-, Leistungs- und Eigentumsgrenze (**Anlage 3**) in seinem Eigentum stehenden Fördergegenstände gestellt.

☐ Der Kunde stellt keinen Antrag nach der nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 21. Dezember 2023 für die gemäß Liefer-, Leistungs- und Eigentumsgrenze (**Anlage 3**) in seinem Eigentum stehenden Fördergegenstände.

☐ Der Kunde stellt nach Abschluss des Fernwärmeanschluss- und Versorgungsvertrags einen Antrag nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 21. Dezember 2023 für die gemäß Liefer-, Leistungs- und Eigentumsgrenze (**Anlage 3**) in seinem Eigentum stehenden Fördergegenstände. Er verpflichtet sich, diesen Antrag **innerhalb eines Monats** nach Abschluss des Fernwärmeanschluss- und Versorgungsvertrags zu stellen.

Für die weiteren Regelungen im Zusammenhang mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude, wird auf § 14 der Allgemeine Bedingungen für die Versorgung des Kunden mit Fernwärme (**Anlage 1**) verwiesen.

Mit der Herstellung des Hausanschlusses im Sinne von § 4 der Allgemeine Bedingungen für die Versorgung des Kunden mit Fernwärme (**Anlage 1**), beginnt das Fernwärmeversorgungsunternehmen erst nach Mitteilung der Bewilligung des Antrags durch den Kunden oder auf ausdrücklichen Wunsch. Dem Kunden ist bekannt, dass das Fernwärmeversorgungsunternehmen erst nach Mitteilung der Bewilligung des BEG-Antrags das für die Herstellung des Hausanschlusses zuständige Tiefbauunternehmen beauftragen wird. Dem Kunden ist bekannt, dass es infolge einer verzögerten Mitteilung der Bewilligung des BEG-Antrags zu Verzögerungen bei der Herstellung des Hausanschlusses kommen kann.

☐ Der Kunde wünscht ausdrücklich und auf sein finanzielles Risiko hin den Beginn der Erstellung des Hausanschlusses **vor** Bewilligung des von ihm gestellten BEG-Förderantrags.

5. Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen informiert darüber, dass es für die gemäß Liefer-, Leistungs- und Eigentumsgrenze (**Anlage 3**) in seinem Eigentum stehenden Fördergegenstände einen Antrag nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) vom 01. August 2022 gestellt hat, der insbesondere Förderungen im Hinblick auf

☐ die Wärmenetzleitungen, mithin die Trassen zur Neuerschließung des Kunden (Wärmeverteilungsnetz auf dem Grundstück des angeschlossenen Gebäudes)

☐ die Steuer-, Mess- und Regelungstechnik, mit dem Ziel, die Gesamteffizienz des Wärmenetzes und der einzelnen Komponenten zu erhöhen

☐ die Wärmeübergabestation, welche sich im Eigentum des Fernwärmeversorgungsunternehmens befinden und auch nach Anschluss im Eigentum des Fernwärmeversorgungsunternehmens verbleibt

umfasst. Eine Kumulierung der Förderung der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) vom 01. August 2022 und der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 21. Dezember 2023 für die gleichen förderfähigen Kosten

ist ausgeschlossen, 7.3 der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) vom 01. August 2022. In Umsetzung dieses Kumulierungsverbot verpflichtet sich der Kunde, für die oben bezeichneten Fördergegenstände keinen eigenen Förderantrag nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 21. Dezember 2023 zu stellen.

Für die weiteren Regelungen im Zusammenhang mit der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze, wird auf § 15 der Allgemeine Bedingungen für die Versorgung des Kunden mit Fernwärme (**Anlage 1**) verwiesen.

Mit der Erstellung des Hausanschlusses im Sinne des § 4 der Allgemeine Bedingungen für die Versorgung des Kunden mit Fernwärme (**Anlage 1**), beginnt das Fernwärmeversorgungsunternehmen erst nach Mitteilung der Bewilligung des BEW-Antrags durch die Förderstelle. Dem Kunden ist bekannt, dass das Fernwärmeversorgungsunternehmen erst nach Mitteilung der Bewilligung des BEW-Antrags das für die Herstellung des Hausanschlusses zuständige Tiefbauunternehmen beauftragen wird. Dem Kunden ist bekannt, dass es infolge einer verzögerten Mitteilung der Bewilligung des BEW-Antrags zu Verzögerungen bei der Herstellung des Hausanschlusses kommen kann.

☐ Das Fernwärmeversorgungsunternehmen informiert darüber, dass es **keinen** Antrag nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) vom 01. August 2022 gestellt hat.

6. Zuschlagszahlungen für Wärmenetze (KWKG)

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen informiert darüber, dass es für die gemäß Liefer-, Leistungs- und Eigentumsgrenze (**Anlage 3**) in seinem Eigentum stehenden Fördergegenstände einen Antrag nach den §§ 18 ff. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) stellen wird, der insbesondere Förderungen im Hinblick auf

☐ die Wärmenetzleitungen, mithin die Trassen zur Neuerschließung des Kunden (Wärmeverteilungsnetz auf dem Grundstück des angeschlossenen Gebäudes)

umfasst. Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer Förderung nach der Richtlinie BEG EM und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) für dieselben förderfähigen Ausgaben ist nicht möglich. In Umsetzung dieses Kumulierungsverbot verpflichtet sich der Kunde, für die oben bezeichneten Fördergegenstände keinen eigenen Förderantrag nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 21. Dezember 2023 zu stellen.

☐ Das Fernwärmeversorgungsunternehmen informiert darüber, dass es **keinen** Antrag nach den §§ 18 ff. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) gestellt hat.

7. Vereinbarte Anschlussleistung

Gesamtbedarf Anschlussleistung		Kilowatt (kW)
Volumenstrom		m ³ /Stunde
Primärseitige (versorgerseitige) Rücklauftemperatur		Grad Celsius

8. SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer DE68ZZZ00000013489 die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Ich ermächtige das Fernwärmeversorgungsunternehmen, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Fernwärmeversorgungsunternehmen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber (Name, Adresse)	
Kreditinstitut	
IBAN	
BIC	
Ort, Datum	Unterschrift des Kontoinhabers

9. Umstellung von Eigenversorgung auf Wärmelieferung in Bestandsmietverhältnissen

☐ Die Wärme wird an Mieter weitergeleitet, die bisher aus eigenen Heizungsanlagen des Kunden versorgt wurden. Es liegt eine Umstellung von Eigenversorgung auf Wärmelieferung im Sinne des § 556c BGB vor.

☐ Die Wärme wird an neue Mieter oder bereits bisher mit Fernwärme versorgte Mieter weitergeleitet. Es liegt **keine** Umstellung von Eigenversorgung auf Wärmelieferung im Sinne von § 556c BGB vor.

☐ Die Wärme wird **nicht** an Mieter weitergeleitet. Es liegt insbesondere **keine** Umstellung von Eigenversorgung auf Wärmelieferung im Sinne von § 556c BGB vor.

10. Widerrufsbelehrung für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Stadtwerke Passau GmbH, Regensburger Straße 29 94036 Passau, Tel.: 0851 560-0, Fax: 0851 560-145, info@stadtwerke-passau.de mittels eindeutiger Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder die Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

10. Sonstige Zusatzvereinbarungen

11. Vertragsschluss

Mit Unterschrift beider Vertragsparteien und Zugang kommt das Vertragsverhältnis über die Lieferung von Fernwärme zustande.

Es gelten die folgenden Anlagen:

- **Anlage 1:** Allgemeine Bedingungen für die Versorgung des Kunden mit Fernwärme
- **Anlage 2:** Preisbedingungen und Preisblatt (Tarifkunden)
- **Anlage 3:** Abnahmestellen und Fließschemata
- **Anlage 4:** Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AV-BFernwärmeV) (Stand: 13.07.2022)
- **Anlage 5:** Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung - FFVAV) (Stand: 04.01.2023)
- **Anlage 6:** Technische Anschlussbedingungen (TAB)
- **Anlage 7:** Informationen und Hinweise zu Datenschutz, Streitbeilegung und Energieeffizienz
- **Anlage 8:** Muster-Widerrufsformular
- **Anlage 9:** Mitteilungsformular Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude (BEG EM)

Die Anlagen sind diesem Vertrag beigelegt.

Bitte senden Sie uns zwei unterschriebene Ausfertigungen des Vertrags zurück. Die gegengezeichnete Ausfertigung erhalten Sie im Anschluss umgehend zugesandt.

Ort, Datum	Unterschrift des Kunden
Ort, Datum	Unterschrift des Fernwärmeversorgungsunternehmens

Anlage 1: Allgemeine Bedingungen für die Versorgung des Kunden mit Fernwärme



Präambel

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist auf die Versorgung seiner Kunden mit Energie spezialisiert. Es konzentriert sich auf die kostengünstige und effiziente Versorgung von Kunden mit Energie und im Bereich Wärme auf den Auf- und Ausbau von energieeffizienten Erzeugungs- und Versorgungsstrukturen.

§ 1

Geltungsbereich, Regelungsumfang und Kollision

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Versorgung des Kunden mit Fernwärme zu allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (**Anlage 4**) im Versorgungsgebiet der Fernwärmeversorgungsunternehmens.
2. Diese Allgemeinen Bedingungen treten ab dem Zeitpunkt der beidseitigen Vertragsunterzeichnung in Kraft und ersetzen ab dem Tag ihres Inkrafttretens alle früheren Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme.
3. Für den mit dem Kunden geschlossenen Fernwärmeliefervertrag gelten die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV (**Anlage 4**) in der jeweils aktuellen Fassung. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung der AVBFernwärmeV wurde dem Vertrag als **Anlage 4** beigelegt. Sollte die als **Anlage 4** beigelegte Fassung der AVBFernwärmeV während des laufenden Vertragsverhältnisses geändert oder ersetzt werden, so treten die neue Verordnung oder die neuen Verordnungen automatisch an die Stelle der vormaligen AVBFernwärmeV.
4. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten in Ergänzung zu dem zwischen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen ausdrücklich oder konkludent nach § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV geschlossenen Fernwärmeliefervertrag und den §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV (**Anlage 4**). Ergänzend gelten die Preisbedingungen und das Preisblatt (**Anlage 2**), das Schema Abnahmestellen und Fliebschemata (**Anlage 3**) und die übrigen Anlagen des Fernwärmeliefervertrages. Die Gesamtheit der Regelungen nach Satz 1 und 2 wird im Folgenden als "**Vertrag**" bezeichnet.
5. Der Kunde versichert, Eigentümer des Grundstücks bzw. der Grundstücke zu sein. Soweit das Grundstück bzw. die Grundstücke im Eigentum mehrerer natürlicher oder juristischer Personen stehen, ist der Kunde auf Anforderung des Fernwärmeversorgungsunternehmens verpflichtet, innerhalb von vier Wochen die schriftliche Zustimmungserklärung jedes Miteigentümers bzw. die Zustimmung durch einen wirksamen Beschluss der Eigentümerversammlung zum Abschluss dieses Vertrages vorzulegen. Andernfalls ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, durch schriftliche Erklärung an den Kunden von diesem Vertrag zurückzutreten.
6. Frühere Fernwärmelieferverträge mit dem Kunden für das gleiche Versorgungsobjekt werden jeweils durch zeitlich spätere, schriftliche Fernwärmelieferverträge ersetzt. Bei einem Widerspruch des Fernwärmeliefervertrags zu den §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV (**Anlage 4**) gelten diese vorrangig, bei einem Widerspruch zwischen dem Fernwärmeliefervertrag und den sonstigen Vertragsbestandteilen (**Anlagen 1, 2, 3**) gilt der Fernwärmeliefervertrag vorrangig (Individualvereinbarung), bei einem Widerspruch zwischen sonstigen Vertragsbestandteilen (**Anlagen 1, 2, 3**) untereinander hat

der Vertragsbestandteil mit der jeweils niedrigeren Anlagennummerierung Vorrang vor dem Vertragsbestandteil mit einer höheren Anlagennummerierung.

§ 2

Vertragsgegenstand (Kardinalspflichten)

1. Soweit der Hausanschluss (§ 10 AVBFernwärmeV, § 4 Ziff. 2 des Vertrags) nicht bereits besteht, verpflichtet sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu seiner erstmaligen Herstellung und zur Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBFernwärmeV).
2. Der Kunde ist zur Zahlung des Baukostenzuschusses, der Hausanschlusskosten und der Inbetriebsetzungspauschale im Sinne der **Anlage 2** verpflichtet. Die §§ 9, 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV bleiben unberührt. Die Hausanschlusskosten werden dem Kunden individuell in Rechnung gestellt. Soweit Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten nicht bereits bezahlt wurden, werden sie mit beidseitiger Unterzeichnung des Fernwärmeanschluss- und Versorgungsvertrags fällig. Die Inbetriebsetzungspauschale wird mit Inbetriebsetzung der Wärmeübergabestation fällig.
3. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen den Kunden mit Fernwärme zur Raumheizung und Warmwasserbereitung zu beliefern und die vereinbarte Anschlussleistung vorzuhalten (Kardinalspflichten).
4. Der Kunde ist verpflichtet, die Fernwärme zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen abzunehmen und zu bezahlen.

§ 3

Beginn der Lieferung, Liefer- und Leistungsgrenzen

1. Voraussetzung für den Beginn der Lieferung ist die rechtzeitige Beauftragung der Herstellung des Hausanschlusses und die fristgemäße Bezahlung aller bestehenden Forderungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens aus der Anschlussherstellung und sonstigen Lieferverhältnissen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen legt anderenfalls einen neuen Lieferbeginn fest.
2. Es gelten die Liefer-, Leistungs- und Eigentumsgrenzen der Anschlussschemata (**Anlage 3**) bzw. der Technischen Anschlussbedingungen (**Anlage 6**).

§ 4

Herstellung des Hausanschlusses

1. Der Kunde gestattet dem Fernwärmeversorgungsunternehmen die Herstellung des für die Versorgung der Liegenschaft notwendigen Anschlusses an das Fernwärmenetz. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die notwendigen Baumaßnahmen auf dem Grundstück der zu versorgenden Liegenschaft vorzunehmen. Der Kunde wird das Fernwärmeversorgungsunternehmen frühzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen über Leitungen oder sonstige im Rahmen der Planung zu berücksichtigende Hindernisse informieren.
2. Der Hausanschluss beginnt an der Grundstücksgrenze und endet an der gewählten Liefer-, Leistungs- und Eigentumsgrenze (**Anlage 3**).

3. Die Herstellung des Hausanschlusses (inklusive Durchführung durch die Außenhülle des Gebäudes der zu versorgenden Liegenschaft) hat fachgerecht und unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
4. Der Umfang der Herstellungsarbeiten, Art und Beschaffenheit des Hausanschlusses ist vom Fernwärmeunternehmen nach billigem Ermessen zu bestimmen. Wird keine Abnahme verlangt und hat der Kunde den Anschluss in Betrieb genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Fernwärmelieferung als erfolgt. Der Kunde ist mit dem Inbetriebsetzungsprotokoll auf die Wirkung eines rügelosen Fernwärmebezugs hinzuweisen.
5. Die Herstellung und Errichtung der sich hinter der Liefer-, Leistungs- und Eigentumsgrenze (**Anlage 3**) auf Seiten des Kunden befindlichen Anlagenteile, obliegt dem Kunden.
6. Der Kunde ist während der Vertragslaufzeit verpflichtet, die sich auf seinem Grundstück befindlichen Anlagenteile auf seine Kosten gegen Verlust und Beschädigung durch Feuer und Wasserschäden zu versichern. Er ist ferner verpflichtet, die sich auf seinem Grundstück befindlichen Anlagenteile gegen Elementarschäden durch Starkregen, Hochwasser und Überschwemmungen zu versichern. Die Versicherungspflicht besteht unabhängig von den Liefer-, Leistungs- und Eigentumsgrenzen (**Anlage 3**). Der Nachweis der Versicherung ist dem Fernwärmeversorgungsunternehmen auf Verlangen vorzulegen. Soweit rechtlich zulässig, ist der Kunde bei Eintritt des Versicherungsfalls (§ 1 VVG) auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens verpflichtet, diesem den gegenüber der Versicherung bestehenden Zahlungsanspruch rechtswirksam abzutreten (§ 398 S. 1 BGB).

§ 5 **Anschlussnutzung**

1. Soweit der Kunde bereits über einen Anschluss an das Fernwärmenetz verfügt und dieser nicht im Eigentum des Fernwärmeversorgungsunternehmens steht, gestattet der Kunde dem Fernwärmeversorgungsunternehmen die Nutzung des für die Versorgung der Liegenschaft bestehenden Anschlusses an das Fernwärmenetz.
2. Soweit der Anschluss erstmalig durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen erstellt wird oder sich sonst im Eigentum des Fernwärmeversorgungsunternehmens befindet, ist der Kunde berechtigt, zum Bezug von Fernwärme vom Fernwärmeversorgungsunternehmen, den Anschluss zu nutzen.
3. Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Dritte den Hausanschluss nicht unberechtigt zum Bezug von Fernwärme nutzen. Der Kunde hat Dritte im Falle einer Fernwärmeentnahme ohne vorherigen Abschluss eines schriftlichen Vertrags auf die Pflicht zur Mitteilung nach § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV hinzuweisen. § 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
4. Der Kunde ist bei einer Fernwärmeentnahme ohne vorherigen Abschluss eines schriftlichen Vertrags verpflichtet, dem Fernwärmeversorgungsunternehmen Auskunft über die Identität und Adresse von Nutzern der über den Hausanschluss versorgten Räume, Wohnungen oder Gebäude zu erteilen.
5. Bei leerstehenden oder frei zugänglichen Räumen, Wohnungen oder Gebäuden gilt der Kunde als ausschließlicher Nutzer, es sei denn, er weist dem Fernwärmeversorgungsunternehmen den tatsächlichen Nutzer nach.
6. Die Nutzung des Anschlusses zur Einspeisung oder Durchleitung von Wärme ist nicht Gegenstand dieses Vertrags und bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

§ 6

Umfang und Art der Fernwärmelieferung

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen liefert dem Kunden ganzjährig Fernwärme im Umfang der vereinbarten Anschlussleistung. § 5 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
2. Die zwischen dem Kunden und dem Fernwärmeversorgungsunternehmen vereinbarte Anschlussleistung wird vom Kunden, gegebenenfalls durch eine vom Kunden zu beauftragende Fachfirma, auf der Grundlage seines Wärmebedarfs nach den einschlägigen DIN-Normen in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung ermittelt. Der Kunde ist berechtigt, seinen Wärmebedarf bei Vertragsschluss nach Erfahrungswerten zu ermitteln. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Plausibilität der Bedarfsangaben des Kunden und der vereinbarten Anschlussleistung. Es ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den vom Kunden ermittelten Wärmebedarf zu überprüfen. § 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
3. Bei einer Anpassung der vereinbarten Anschlussleistung nach § 3 AVBFernwärmeV bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der verbrauchsunabhängigen Entgelte (Grund- und Verrechnungspreis) unberührt, soweit und solange das Fernwärmeversorgungsunternehmen die frei gewordene Anschlussleistung nicht durch einen nach Zugang des Anpassungsbegehrens des Kunden mit einem Dritten abgeschlossenen Fernwärmelieferungsvertrag kompensieren kann. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden unbenommen. Soweit infolge der Anpassung der vereinbarten Anschlussleistung technische Umbaumaßnahmen erforderlich sind (z.B. Einbau eines Volumenstromreglers), ist der Kunde verpflichtet, die dem Fernwärmeversorgungsunternehmen in diesem Zusammenhang entstehenden Mehrkosten zu erstatten.
4. Mitteilungen über Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie zur Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben rechtzeitig und schriftlich zu erfolgen.
5. Die Fernwärme wird nur für eigene Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Raumheizung, -Kühlung und Warmwasserbereitung zur Verfügung gestellt. § 22 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
6. Findet nach Vertragsschluss – ganz oder teilweise – ein Eigentumswechsel an dem Grundstück statt, ist der Kunde während der Laufzeit dieses Vertrages verpflichtet, formwirksam alle Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag auf den Erwerber zu übertragen. Dieser ist zu verpflichten, etwaige Rechtsnachfolger entsprechend weiter zu verpflichten. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist vor jedem Eigentümerwechsel zu unterrichten. Der Kunde wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei, wenn der Erwerber gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt hat.

§ 7

Entgelte

1. Für die Lieferung und Bereitstellung von Fernwärme zahlt der Kunde dem Fernwärmeversorgungsunternehmen ein Entgelt, das zum Teil verbrauchsabhängig (Arbeitsentgelt und Emissionsentgelt), zum Teil unabhängig vom Wärmeverbrauch des Kunden ist (Grundentgelt und Verrechnungsentgelt).
2. Die jeweils gültigen Entgeltbedingungen, Preise und Preisanpassungsrechte ergeben sich aus den Preisbedingungen (**Anlage 2**).

§ 8

Messung, Ablesung, Abrechnung und Abschläge

1. Der Wärmeverbrauch des Kunden wird durch vom Fernwärmeversorgungsunternehmen installierte Wärmemengenzähler festgestellt. Der/die Wärmemengenzähler wird/werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen instandgehalten. Er muss/sie müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, eine Fernableseeinrichtung zu installieren.
2. Der Ablese- und Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.
3. Die Messeinrichtungen werden zum Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums abgelesen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist bei Bedarf berechtigt, Zwischenablesungen vorzunehmen. § 20 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
4. Zum Ende jedes Abrechnungszeitraums und zum Ende des Lieferverhältnisses erstellt das Fernwärmeunternehmen eine (Monats-) Endabrechnung, in der die im maßgeblichen Abrechnungszeitraum angefallenen Entgelten ermittelt und dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Die §§ 24, 25 AVBFernwärmeV bleiben im Übrigen unberührt.
5. Rechnungen werden 14 Tage nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit das Fernwärmeversorgungsunternehmen keinen späteren Fälligkeitstermin mitgeteilt hat.
6. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechnet Inbetriebsetzungskosten nach § 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV, die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach § 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV zu den im jeweils gültigen Preisblatt ausgewiesenen Pauschalen. Die Inbetriebsetzungspauschale wird mit Inbetriebsetzung der Wärmeübergabestation fällig.
7. Der Kunde ist verpflichtet, bei Zahlungen seine Kundennummer anzugeben. Trifft der Kunde bei der Zahlung keine ausdrückliche Bestimmung, wird bei mehreren fälligen Forderungen aus diesem Vertrag zunächst die älteste Forderung, bei mehreren gleich alten die Forderung mit der geringsten Sicherheit, bei mehreren gleich sicheren auf jede Forderung verhältnismäßig getilgt. Eine spätere anderweitige Tilgungsbestimmung des Kunden ist ausgeschlossen. Die §§ 366 Abs. 1, 367 BGB bleiben im Übrigen unberührt.

§ 9

Grundstücksnutzung, Zutrittsrecht

1. Der Kunde gestattet dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, das Versorgungsobjekt für die zum Zwecke der örtlichen Versorgung und zur Erfüllung der Leistungen dieses Vertrags erforderlichen Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme, sonstigen Verteilungsanlagen und Zubehör unentgeltlich zu nutzen. Die zur Nutzung überlassenen Flächen und Räumlichkeiten erfüllen die Anforderungen des Anschlussschemas (**Anlage 3**). § 8 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, ins-besondere zur Ablesung der Messeinrichtungen (§ 20 AVBFernwärmeV) oder zur Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV), erforderlich ist. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern und sonstigen (Mit-)Nutzern bei zukünftigen Abschlüssen von Nutzungsvereinbarungen (z.B. Mietverträgen) aufzuerlegen, die Zutrittsrechte nach Satz 1 einzuräumen. Er ist verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen bei der Wahrnehmung seiner Zutrittsrechte zu unterstützen. § 16 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

3. Die unberechtigte Verweigerung des Zutrittsrechts gilt als eine andere Zuwiderhandlung im Sinne von § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV. Im Übrigen bleibt § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.
4. Der Kunde ist während der Vertragslaufzeit verpflichtet, für die ordnungsgemäße Herstellung und Instandhaltung des Wärmeverteilungssystems jenseits der definierten Übergabepunkte gemäß **Anlage 3** Sorge zu tragen. Änderungen am Wärmeverteilungssystem sind vorab mit dem Fernwärmeversorgungsunternehmen abzustimmen. Führen die Änderungen dazu, dass das Fernwärmeversorgungsunternehmen Veränderungen an der Übergabestation vornehmen muss, so erstattet der Kunde die damit verbundenen Kosten. Der Kunde bleibt – soweit vorliegend zutreffend – mit Blick auf das Wärmeverteilungssystem als Inhaber einer Wasserversorgungsanlage gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2e Trinkwasserverordnung der Verantwortliche für Untersuchungspflichten gemäß § 14 Trinkwasserverordnung. Soweit am Wärmeverteilungssystem Mängel bestehen, welche die Sicherheit gefährden oder zu erheblichen Störungen der Übergabestation führen oder führen können, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, insoweit den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern oder zu unterbrechen.

§ 10

Haftung

1. Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 6 AVBFernwärmeV.
2. Für sonstige Schäden haften die Vertragspartner nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten nach § 2 (Kardinalpflichten) beruhen.
3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach § 2 (Kardinalpflichten), welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.
4. Leitet der Kunde die Fernwärme an einen Dritten, insbesondere an einen Mieter, weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV und den Ziffern 2 und 3 vorgesehen sind.

§ 11

Unterbrechung der Wärmeversorgung

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Wärmeversorgung der Liegenschaft zu unterbrechen, soweit dies für die Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten notwendig ist.
2. Soweit das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die vertragsgemäße Wärmeerzeugung und -belieferung des Kunden auf die Vorleistung von Lieferanten angewiesen ist, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Wärmeversorgung der Liegenschaft zu unterbrechen, soweit es zu Unterbrechungen der Lieferungen der Vorlieferanten kommt.
3. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Wärmeversorgung der Liegenschaft zu unterbrechen, soweit es durch höhere Gewalt oder sonstige, nicht vom

Fernwärmeversorgungsunternehmen zu vertretende oder nicht durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen wirtschaftlich vertretbar zu beseitigende, Umstände daran gehindert ist.

4. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird den Kunden unverzüglich über bevorstehende Unterbrechungen der Wärmeversorgung informieren. Soweit eine Unterbrechung der Wärmeversorgung zur Abwendung einer Gefahr oder Verhinderung eines Schadens ohne vorherige Ankündigung notwendig war, wird das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Kunden umgehend informieren.

§ 12

Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag hat ab beidseitiger Unterzeichnung eine Erstlaufzeit bis zum 31.12.2026. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils 1 weiteres Jahr als stillschweigend vereinbart.
2. Hat der Kunde bereits vor Vertragsunterzeichnung ohne einen schriftlichen Vertrag Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen, ist die erste Entnahme der Fernwärme als Laufzeitbeginn maßgeblich.
3. Soweit die Übergabestation (Wärmetauscher) gemäß **Anlage 3** im Eigentum des Fernwärmeversorgungsunternehmens steht, ist dieses nach Beendigung des Vertrags berechtigt und verpflichtet, die Übergabestation auf eigene Kosten auszubauen. Die Berechtigung gilt gleichermaßen – unter Berücksichtigung von § 8 AVBFernwärmeV – für den Hausanschluss gemäß § 3 dieses Vertrages.
4. Soweit die Übergabestation (Wärmetauscher) gemäß **Anlage 3** im Eigentum des Kunden steht, ist dieser nach Beendigung des Vertrags verpflichtet, die Übergabestation auf eigene Kosten vom bestehenden Fernwärmenetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu trennen. Für den Hausanschluss gemäß § 3 dieses Vertrages gilt § 8 AVBFernwärmeV.
5. Der Kunde ist nach Beendigung des Vertrages verpflichtet, die Wärmeversorgung der Liegenschaft eigenverantwortlich sicherzustellen.
6. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere in den Fällen der §§ 32 Abs. 2, 3 und 5, 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV sowie §§ 313, 314 BGB bleibt unberührt.
7. Die Verweigerung des Zutrittsrechts durch den Kunden stellt eine andere Zuwiderhandlung im Sinne von § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV dar. § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

§ 13

Regelungen im Zusammenhang mit der Förderung nach der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG); aufschiebende Bedingung

1. Soweit der Kunde einen formal korrekten Antrag im Hinblick auf einen förderfähigen Gegenstand (nachfolgend „geförderte Maßnahmen“) nach dem Förderprogramm „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)“ stellt, der im Zusammenhang mit der Anschlussherstellung oder Fernwärmelieferung steht, und dies im Rahmen des Vertragsschlusses angegeben hat, gelten die Bestimmungen der folgenden Ziffern 2 - 4. In jedem Fall haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen nicht für den Bestand des Förderprogramms BEG EM oder die antragsgemäße Bewilligung einer Förderung nach BEG EM.
2. Der Kunde verpflichtet sich, bei der Antragstellung die formellen Antragsvoraussetzungen der BEG EM und der hierzu ergangenen Merkblätter und sonstigen Hinweise einzuhalten. Er ist verpflichtet, den Antrag nach BEG EM innerhalb von einem Monat ab Vertragsschluss zu stellen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Förderfähigkeit des Antragsgegenstandes nicht geprüft und wird diese auch nicht überprüfen. Dies obliegt allein dem antragstellenden Kunden.

3. Dieser Vertrag tritt hinsichtlich der Verpflichtung zur Herstellung oder Lieferung der geförderten Maßnahmen erst und nur insoweit in Kraft, als der Antrag des Kunden auf Förderung nach BEG EM bewilligt und die Förderung mit einem Zuwendungsbescheid bzw. einer Finanzierungszusage gegenüber dem Kunden bewilligt wurde (**aufschiebende Bedingung**). Der Kunde teilt dem Fernwärmeversorgungsunternehmen die Bewilligung oder Ablehnung des BEG-EM-Antrages innerhalb von zwei Wochen ab Zugang in Textform mit. Sofern eine Ablehnung der Förderung erfolgt, bietet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden an, einen weiteren Vertrag durch eine gesonderte Willenserklärung auch ohne eine Förderung abzuschließen (**Folgeangebot**). Zur Erfüllung seiner Mitteilungspflicht kann der Kunde das diesem Vertrag beigelegte Mitteilungsformular verwenden (**Anlage 9**).
4. Dem Kunden ist bekannt, dass das Fernwärmeversorgungsunternehmen erst nach Mitteilung der Bewilligung des BEG-Antrags das für die Herstellung des Hausanschlusses zuständige Tiefbauunternehmen beauftragen wird. Dem Kunden ist bewusst, dass es infolge einer verzögerten Mitteilung der Bewilligung des BEG-Antrags zu Verzögerungen bei der Herstellung des Hausanschlusses kommen kann.

§ 14

Regelungen im Zusammenhang mit der Förderung nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)

1. Soweit das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Antrag auf Förderung nach dem Förderprogramm „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“ (BEW) gestellt hat, der im Zusammenhang mit der Anschlussherstellung oder Fernwärmelieferung steht, steht dieser Vertrag bis zur positiven Verbescheidung des Förderantrags oder der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns unter der nachfolgenden aufschiebenden Bedingung.
2. Dieser Vertrag tritt hinsichtlich der Verpflichtung zur Herstellung oder Lieferung der geförderten Maßnahmen erst und nur insoweit in Kraft, als der Antrag des Fernwärmeversorgungsunternehmens bewilligt wurde (**aufschiebende Bedingung**). Das Fernwärmeversorgungsunternehmen setzt den Kunden für den Fall unverzüglich in Textform in Kenntnis. Sofern eine Ablehnung der Förderung erfolgt, bietet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden nach eigenem Ermessen an, einen weiteren Vertrag durch eine gesonderte Willenserklärung auch ohne eine Förderung abzuschließen (**Folgeangebot**).
3. Dem Kunden ist bekannt, dass das Fernwärmeversorgungsunternehmen erst nach Mitteilung der Bewilligung des BEW-Antrags das für die Herstellung des Hausanschlusses zuständige Tiefbauunternehmen beauftragen wird. Dem Kunden ist bekannt, dass es infolge einer verzögerten Mitteilung der Bewilligung des BEW-Antrags zu Verzögerungen bei der Herstellung des Hausanschlusses kommen kann.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen hiervon unberührt. Besteht keine gesetzliche Regelung für die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung, so verpflichten sich die Vertragspartner, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, verkehrsübliche Regelungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

2. Wenn die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen dieses Vertrages vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren und infolgedessen das Fernwärmeversorgungsunternehmen und/oder dem Kunde unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, weil dies den gemeinsamen bei Vertragsschluss vorhandenen Vorstellungen über einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen nicht entsprechen würde, so ist dieser Vertrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben den geänderten Verhältnissen anzupassen.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sollen zu ihrer Nachweisbarkeit schriftlich dokumentiert werden. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen bei Vertragsschluss nicht. Für einseitige Gestaltungsrechte, insbesondere Leistungsbestimmungsrechte und Kündigungen, ist es abweichend von Satz 1 ausreichend, wenn das Gestaltungsrecht von einer Partei einseitig schriftlich dokumentiert wird und der anderen Partei zugeht. § 2, § 4 Abs. 2 und § 32 Abs. 6 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
4. Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle im Sinne von § 34 AVBFernwärmeV (Gerichtsstand) ist Regensburger Straße 29, 94036 Passau.
5. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung und Abrechnung der Wärmelieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.
6. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
7. Soweit dieser Vertrag vom Kunden nicht als Unternehmer in Ausübung seiner gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit abgeschlossen wird (§ 14 S. 1 BGB), sind der Kunde und das Fernwärmeversorgungsunternehmen erst nach Ablauf der Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts, über das der Kunde gesondert belehrt wird, dazu verpflichtet, ihre nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen zu erbringen. Insbesondere muss das Fernwärmeversorgungsunternehmen erst nach Ablauf dieser Frist mit der Errichtung des Hausanschlusses sowie der Übergabestation beginnen, die erforderlich sind, um die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erbringen zu können.

Anlage 2: Preisbedingungen und Preisblatt

Anlage 2a: Preisbedingungen



§ 1

Wärmeentgeltsystem

1. Das Wärmeentgelt setzt sich aus verbrauchsabhängigen Entgelten (Arbeitsentgelt) und verbrauchsunabhängigen Entgelten (Grundentgelt und Verrechnungsentgelt) zusammen.

§ 2

Entgeltermittlung

1. Das Wärmeentgelt wird aus der Summe von Arbeitsentgelt, Grundentgelt und Verrechnungsentgelt ermittelt.
2. Grundentgelt, Arbeitsentgelt und Verrechnungsentgelt werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt (**Anlage 2b**) nachgewiesen.
3. Das Arbeitsentgelt wird als Produkt von den an der Messeinrichtung erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP) in ct/kWh ermittelt.
4. Das Grundentgelt wird als Summe aus dem Produkt der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW und dem Leistungspreis (LP) in EUR/kW/Jahr und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.
5. Das Verrechnungsentgelt wird in Abhängigkeit von der Dimension des Wärmemengenzählers in EUR/Jahr und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.
6. Das Grundentgelt und das Verrechnungsentgelt wird anteilig tagesgenau abgerechnet.

§ 3

Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte (Besondere Leistungsbestimmungsrechte)

1. Das gesetzliche Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungs- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte und die Preisanpassung durch die Preisgleitklauseln nach § 4 unberührt.
2. Hat eine Veränderung der Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme zu einer Veränderung des bei Vertragsbeginn bestehenden Verhältnisses von Leistung (Wärmeversorgung) und Gegenleistung (Wärmeentgelten) (im Folgenden „Äquivalenzverhältnis“) geführt, insbesondere weil die tatsächlichen Kosten sich anders als in einer Preisgleitklausel nach § 4 abgebildet entwickelt haben, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Preise zur Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses auf der Grundlage einer kostenorientierten Neukalkulation der Preise entsprechend anzupassen.
3. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
 - a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder

- b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen, insbesondere EEG, KWKG, KAV, GEG, TEHG, EDL-G, BEHG, EnSiG und sonstige Gasumlagen
 - c) Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Konzessionsabgaben), die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme unmittelbar erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen.
4. Die Anpassungsrechte der Ziff. 2 – 3 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung
- a) zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt und
 - b) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war und
 - c) bei Vertragsschluss nicht bereits bekannt oder vorhersehbar war, und
 - d) nicht bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklauseln nach § 4 mit noch angemessenem Spielraum zu der Entwicklung der tatsächlichen Kosten erfasst wird.
5. Führt eine Kostenveränderung nach Ziff. 2 - 4 zu einer wesentlichen Senkung der Gesamtgestehungskosten, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Ziff. 4 gilt entsprechend.
6. Änderungen der Preise nach den Ziff. 2 – 5 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe und brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung mitzuteilen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
7. Anpassungen der Preise nach Ziff. 3 - 6 können frühestens mit Wirkung zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld, Abgabenschuld, Gestattungsentgeltschuld oder Belastungsschuld vorgenommen werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist bei kurzfristigen Veränderungen von Steuern, Abgaben, sonstigen gesetzlichen Belastungen oder Gestattungsentgelten berechtigt, die Ankündigungsfrist nach Ziff. 6 angemessen zu verkürzen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich, die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung nach Ziff. 2 - 4 so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht mit einem längeren zeitlichen Nachlauf zwischen Kostenveränderungs- und Preisanpassungszeitpunkt weitergegeben werden als Kostenerhöhungen.
8. Änderungen der Preise nach Ziff. 2 – 7 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der der Änderung mit einer Widerspruchsfrist von mindestens 2 Wochen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung widerspricht. Nimmt der Kunde sein Widerspruchsrecht nicht fristgemäß wahr, so gilt die Änderung nach Ziff. 2 – 7 als genehmigt. Der Kunde ist mit der Änderungsmitteilung über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen eines Widerspruchs oder eines widerspruchslosen Ablaufs der Widerspruchsfrist zu informieren.
9. Einwendungen gegen Preisanpassungen nach § 4 sind innerhalb von 2 Jahren nach Zugang der Jahresendabrechnung zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Einwendung gegen die jeweilige Preisanpassung ausgeschlossen. Der Kunde ist mit der Jahresendabrechnung über die Einwendungsausschlussfrist und die Rechtsfolgen einer unterlassenen Einwendung zu informieren. § 21 und § 30 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
10. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist im Fall eines Widerspruchs nach Ziff. 8 oder einer Einrede nach Ziff. 9 berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Jahres) zu kündigen. Die §§ 313, 314 BGB bleiben unberührt.
11. Eine Leistungsbestimmung nach Ziff. 1 – 10 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Fernwärmeversorgungsunternehmens erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel nach § 4

erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der höheren Anlagen-, Paragraphen und Absatznummer jeweils als spezieller.

12. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Preisgleitklausel des § 4 zur Sicherstellung der Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV anzupassen oder zu ergänzen, wenn
- a) ein in einer Preisgleitklausel nach § 4 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht wird,
 - b) ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehtungskostenentwicklung des Fernwärmeversorgungsunternehmens wesentlich genauer abbildet,
 - c) sich die Kostenverhältnisse, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss bestanden, wesentlich verändert haben, insbesondere wenn
 - eine Gestehtungskostenart sich wesentlich geändert hat, weggefallen oder hinzugekommen ist,
 - das Verhältnis verschiedener Gestehtungskostenarten zueinander sich wesentlich geändert hat,
 - die Höhe des Gewinnanteils oder des Anteils der nicht durch Kostenelemente in den Preisgleitklauseln erfassten Gestehtungskosten wesentlich geändert hat oder
 - sich der Umwandlungsfaktor aufgrund einer Veränderung der Umwandlungs- oder Verteilungsverluste wesentlich geändert hat
 - d) oder sich gegenüber den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss bestanden, die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich geändert haben.

Die Anpassung oder Ergänzung wird frühestens nach Zugang einer Änderungsmitteilung in Textform wirksam. Ziff. 8 – 10 gelten entsprechend. § 4 Abs. 2 und § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV bleiben im Übrigen unberührt.

13. Soweit das Statistische Bundesamt einen in § 4 verwendeten Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. „Umbasierung“) (z.B. 2015 = 100 durch 2020 = 100), so sind die Basiswerte (z.B. EG_0 , L_0 , I_0 , WM_0) durch die entsprechenden Indexwerte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten umbasierten Indexwerte zu ersetzen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Umbasierung noch keine Indexwerte veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt, bleibt das Recht zur Anpassung nach Ziff. 12 oder § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.

§ 4

Automatische Preisanpassung

1. Der Arbeitspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 15 % (Fixanteil) zu 35 % entsprechend der Kostenentwicklung der Erdgaskosten (EG/EG_0), zu 5 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L_0) (Kostenelemente) und zu 45 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (WM/WM_0) (Marktelement) nach der Formel:

$$AP = AP_0 * (0,15 + 0,35 * \frac{EG}{EG_0} + 0,05 * \frac{L}{L_0} + 0,45 * \frac{WM}{WM_0})$$

- AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis.
- AP₀ = der zum 01.01.2025 gültige Basis-Arbeitspreis von 13,07 ct/kWh (netto).
- EG der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Gasindex. Dieser wird gemäß Ziffer 4 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte für Deutschland, Monate, 9-Steller, „Erdgas, Handel und Gewerbe, 116300 kWh/Jahr“, Code „GP19-352222200“ ermittelt, abrufbar unter www.genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61241-0004“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „9-Steller“ auswählen und „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.
- EG₀ = der Basiswert des Gasindex für den Referenzzeitraum Juni 2024 bis August 2024 von 188,80 (2021 = 100).
- L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Dieser wird gemäß Ziffer 4 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, „Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung“ (Positionscode WZ08-D)“ ermittelt, www.genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Tabellencode „62231-0001“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Positionscode suchen.
- L₀ = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum Januar 2023 bis Dezember 2023 von 106,11 (2020 = 100).
- WM = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmepreisindex. Dieser wird gemäß Ziffer 4 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.)“, Positionscode „CC13-77“ ermittelt, abrufbar unter www.genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Tabellencode „61111-0006“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „Sonderpositionen auswählen“ und „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Positionscode suchen.
- WM₀ = der Basiswert des Wärmepreisindex für den Referenzzeitraum Juni 2024 bis August 2024 von 174,13 (2020 = 100).

2. Der Leistungspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 25 % (Fixanteil) zu 60 % entsprechend der Kostenentwicklung der Investitionskosten (I/I₀) und zu 15 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$LP = LP_0 * (0,25 + 0,60 * \frac{I}{I_0} + 0,15 * \frac{L}{L_0})$$

Darin sind:

- LP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Leistungspreis.
- LP₀ = der für den Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Basis-Leistungspreis von 52,90 €/kW/Jahr (netto).
- I = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Dieser wird gemäß Ziffer 4 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, „Investitionsgüter“, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte für

Deutschland, Monate, Positionscode GP-X008 ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Tabellencode „61241-0004“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „Sonderpositionen“ auswählen und „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Positionscode suchen.

I_0 = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum Januar 2023 bis Dezember 2023 von 113,15 (2021 = 100).

L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Dieser wird gemäß Ziffer 4 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, „Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung“ (Positionscode WZ08-D)“ ermittelt, www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Tabellencode „62231-0001“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Positionscode suchen.

L_0 = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum Januar 2023 bis Dezember 2023 von 106,11 (2020 = 100).

3. Der Arbeitspreis AP und der Leistungspreis LP werden jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 angepasst.
4. Die Indexziffern EG, L, I und WM im Arbeits- und Leistungspreis werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 1. Januar des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Oktober - Dezember des Vorjahres (x-2) und Januar - September des Vorjahres (x-1).
5. Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet.
6. Die Änderung der Preise durch Anwendung der Preisgleitformeln bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die Preisermittlung ist in der Abrechnung zu erläutern.

§ 5

Allgemeine Änderungskündigungsrechte

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Kalenderjahres) zu kündigen (Sonderkündigungsrecht), wenn sich die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme seit Vertragsbeginn wesentlich verändert haben und die Kostenveränderung weder den Anpassungstatbestand eines Preisanpassungsrechts gemäß § 3 erfüllt noch von einem Kostenindex eines Kostenelements der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird.
2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Kündigung nach Ziff. 1 unter Setzung einer angemessenen Annahmefrist den Abschluss eines neuen Wärmeversorgungsvertrags zu geänderten Bedingungen anzubieten (Änderungskündigungsrecht).
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, zur Kündigung bei Störung der Geschäftsgrundlage oder zur Kündigung nach den AVBFernwärmeV, insbesondere in den Fällen der §§ 3 Abs. 2, 32 Abs. 2, 3 und 5, 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV und der §§ 313 Abs. 3 Satz 2, 314 BGB, bleibt unberührt.

§ 6
Umsatzsteuer

Allen genannten Nettopreisen ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Anlage 2b: Preisblatt

1. Anschlusskostenbeiträge

Baukostenzuschuss / Hausanschlusskostenbeitrag		
Baukostenzuschuss	Preis netto in €	Preis brutto in €
Gemäß vereinbarter Anschlussleistung – siehe Fernwärmeanschluss- und Versorgungsvertrag Punkt 7		
Hausanschlusskostenpauschale	Preis netto in €	Preis brutto in €
Für die Erstellung des Hausanschlusses gem. Anlage 3		

2. Wärmepreise

2.1 Arbeitspreise

	Preis netto in Cent/kWh	Preis brutto in Cent/kWh
Für alle Anschlussleistungen	13,07	15,55

2.2 Leistungspreis

	Preis netto in €/kW/Jahr	Preis brutto in €/kW/Jahr
Für alle Anschlussleistungen	52,90	62,95

2.3 Verrechnungsentgelt

Dimension (DN)	Preis netto in €/Zähler/Jahr	Preis brutto in €/Zähler/Jahr
DN 20	145,00	172,55
DN 25	150,00	178,50
DN 40	195,00	232,05
DN 50	280,00	333,20
DN 65	300,00	357,00
DN 80	325,00	386,75
DN 100	365,00	434,35

3. Sonstige Preise und Pauschalen

	Preis netto in €	Preis brutto in €
Mahnung	1,50 *	1,50 *
Anschlussperrung/ Außerbetriebsetzung bei vorhandener Trenneinrichtung	23,00 *	23,00 *
Unmöglichkeit der Durchführung, weil der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird	23,00 *	23,00 *

In den genannten Bruttopreisen dieses Preisblattes ist die derzeit geltende Umsatzsteuer von 19 % enthalten, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben. Zur Verrechnung kommt stets der gesetzlich festgelegte Umsatzsteuersatz zum Zeitpunkt der fertig erstellten Leistung.

Die Preise sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

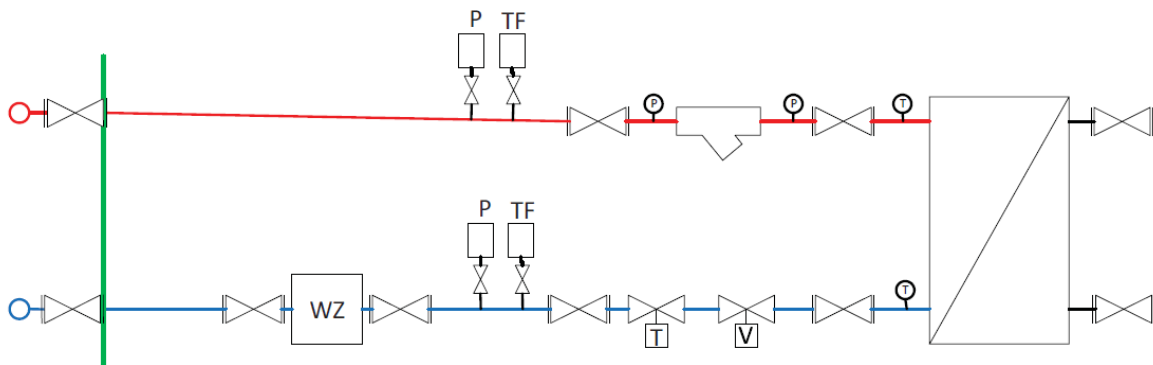
Die mit * gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Anlage 3: Abnahmestellen und Fließschemata



Es gelten die folgenden Liefer-, Leistungs- und Eigentumsgrenzen:

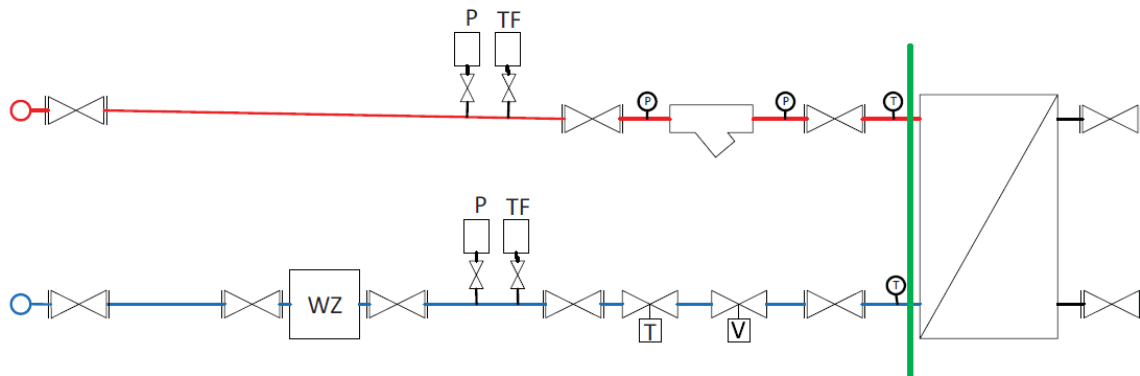
☐ **Variante 1:** Eigentumsgrenze/Übergabepunkt zwischen Hausanschluss mit Hauptabsperreinrichtung und Absperrventil



Hierin sind:

-  Eigentumsgrenze / Übergabepunkt
-  Hausanschluss mit Hauptabsperreinrichtungen
-  Absperrventil
-  WZ Wärmehesähler
-  T Temperaturbegrenzer
-  V Volumenstromregler
-  P
-  Wärmehesauscher
-  T Thermometer
-  M Manometer
-  Schmutzfänger

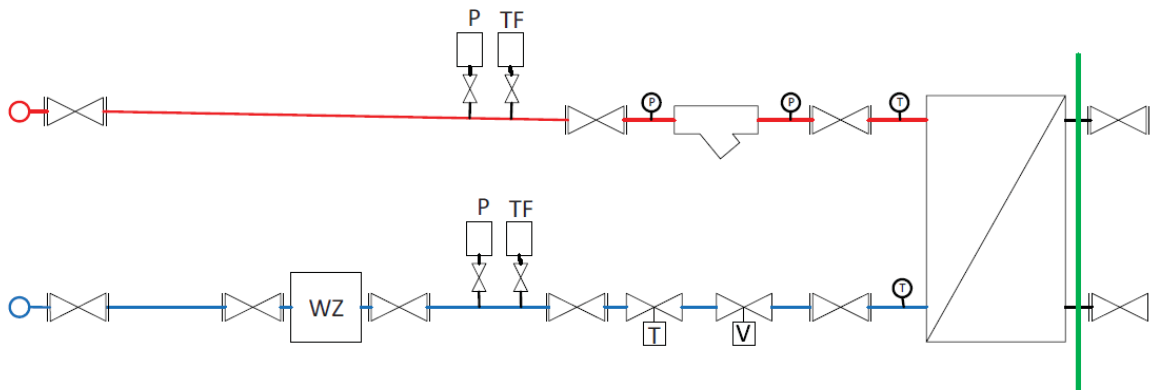
□ **Variante 2:** Eigentumsgrenze/Übergabepunkt zwischen Thermometer und Wärmetauscher



Hierin sind:

-  Eigentumsgrenze / Übergabepunkt
-  Hausanschluss mit Hauptabsperreinrichtungen
-  Absperrventil
-  Wärmezähler
-  Temperaturbegrenzer
-  Volumenstromregler
-  Wärmetauscher
-  Thermometer
-  Manometer
-  Schmutzfänger

□ **Variante 3:** Eigentumsgrenze/Übergabepunkt zwischen Wärmetauscher und Absperrventil



Hierin sind:

-  Eigentumsgrenze / Übergabepunkt
-  Hausanschluss mit Hauptabsperreinrichtungen
-  Absperrventil
-  Wärmezähler
-  Temperaturbegrenzer
-  Volumenstromregler
-  Wärmetauscher
-  Thermometer
-  Manometer
-  Schmutzfänger

Anlage 4: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) (Stand: 13.07.2022)



Eingangsformel

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluß und die Versorgung von Industrieunternehmen.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluß zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Von den Bestimmungen des § 18 Absatz 1 und § 24 Absatz 1 darf nicht abgewichen werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 1a Veröffentlichungspflichten

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form in jeweils aktueller Fassung seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen, Preisanpassungsklauseln und Preiskomponenten, sowie eindeutige Verweise auf die Quellen verwendeter Indizes und Preislisten barrierefrei im Internet zu veröffentlichen.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat zudem Informationen über die Netzverluste in Megawattstunden pro Jahr als Differenz zwischen der Wärmenetzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe im Internet in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form zu veröffentlichen. Die Wärmeabgabe entspricht der vom Kunden und vom Versorger für eigene Einrichtungen entnommenen Wärme.

§ 2 Vertragsabschluß

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluß dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, daß Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Anpassung der Leistung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Leistung) während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Die Anpassung der Leistung nach Satz 1 kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert.

(2) Der Kunde kann eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. Er hat zu belegen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen.

§ 4 Art der Versorgung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

(3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in Bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlußbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, daß der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrechterhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, daß der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluß des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

(weggefallen)

§ 8 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das

Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlußnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Hat der Kunde oder Anschlußnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlußnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlußnehmern als Baukostenzuschuß zu übernehmende Kostenanteil bemißt sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluß vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuß darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlußnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.

(4) Wird ein Anschluß an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluß ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuß nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(5) Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlußkosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlußnehmer aufgliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluß

(1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

(2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.

(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Anschlußnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlußnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden,

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.

(6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluß dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlußnehmer den etwa zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Übergabestation

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, daß der Anschlußnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Meß-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlußnehmer zumutbar ist.

(2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meß- und Regeleinrichtungen des

Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlußbedingungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

(1) Für die Messung der gelieferten Wärmemenge (Wärmemessung) ist § 3 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge wie folgt festgestellt wird:

1. an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder
2. an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind.

Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; dabei ist es berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Meß- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meß- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlußnehmer anzuhören und deren berechnigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Meß- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.

(3) Die Kosten für die Meßeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 2 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.

(4) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Meß- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

§ 19 Nachprüfung von Meßeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen verlangen. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 20 Ablesung

(1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung der Wärme

(1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemisst sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

(2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Die Abrechnung des Energieverbrauchs und die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen erfolgt nach den §§ 4 und 5 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) (weggefallen)

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, daß sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen. Eine Änderung einer Preisänderungsklausel darf nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.

(5) Hat ein Energieversorgungsunternehmen gegenüber einem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach § 24 Absatz 1 oder Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist, den Preis für die Lieferung von Gas zur Erzeugung von Fernwärme erhöht, so sind dieses Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das seinerseits Wärme von einem solchen Fernwärmeversorgungsunternehmen geliefert bekommt, berechtigt, ein in einem Wärmeliefervertrag vereinbartes und insoweit einschlägiges Preisanpassungsrecht frühestens zwei Wochen nach der Gaspreiserhöhung auszuüben, auch wenn in dem Wärmeliefervertrag ein längerer Zeitraum für die Anpassung des Preises für die Wärmelieferung an die Änderung der durch die Gaspreiserhöhung gestiegenen Bezugskosten vereinbart wurde. Die Ausübung des Preisanpassungsrechts ist dem Kunden in Textform mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen. Die Preisanpassung wird frühestens zwei Wochen nach dem Tag, der auf den Tag des Zugangs der mit der Begründung versehenen Mitteilung folgt, wirksam. Übt das Fernwärmeversorgungsunternehmen ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Satzes 1 aus, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Wirksamwerden der Preisänderung in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Preisanpassungsmitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 3 und auf das Überprüfungsrecht nach Absatz 6 Satz 1 hinzuweisen.

(6) Bis zur Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur hat der Kunde des Fernwärmeversorgungsunternehmens, das ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 ausgeübt hat, das Recht, alle zwei Monate ab Wirksamwerden einer solchen Preisanpassung die Überprüfung und gegebenenfalls unverzügliche Preissenkung auf ein angemessenes Niveau zu verlangen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Ergebnis der Überprüfung und eine etwaige Preisänderung mitzuteilen und zu begründen. Dabei sind für die Angemessenheit des Preises beim Fernwärmeversorgungsunternehmen seit der

Preisanpassung nach Absatz 5 Satz 1 eingetretene Kostensenkungen und das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens, nach § 24 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom Energieversorgungsunternehmen eine Anpassung des Gaspreises zu verlangen, zu berücksichtigen. Erfolgt auf ein Verlangen des Kunden nach Satz 1 keine Preissenkung, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Mitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 4 hinzuweisen.

(7) Nach der Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur ist Absatz 6 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass sechs Wochen nach Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet ist, den Kunden über die Aufhebung der Feststellung zu unterrichten und den Preis auf ein angemessenes Niveau abzusenken. Wird ein höherer Preis vorgesehen als der Preis, der vor der Ausübung eines vertraglich vereinbarten Preisanpassungsrechts nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 galt, muss das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden die Angemessenheit dieses höheren Preises nachvollziehbar darlegen.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepaßt werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, daß der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemißt sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlußnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

(2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlaß der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.

(3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.

(4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, daß der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder

2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

Schlußformel

Der Bundesminister für Wirtschaft

Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III (BGBl. II 1990, 889, 1008) - Maßgaben für das beigetretene Gebiet (Art. 3 EinigVtr) -

Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

...

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), mit folgenden Maßgaben:

- a) *Für am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Versorgungsverträge sind die Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis zum 30. Juni 1992 befreit.*
- b) *Abweichend von § 10 Abs. 4 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluß, den er auf eigene Kosten errichtet oder*

erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Fernwärmeversorgungsunternehmen überträgt.

- c) Die §§ 18 bis 21 finden keine Anwendung, so weit bei Kunden am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts keine Meßeinrichtungen für die verbrauchte Wärmemenge vorhanden sind. Meßeinrichtungen sind nachträglich einzubauen, es sei denn, daß dies auch unter Berücksichtigung des Ziels der rationellen und sparsamen Wärmeverwendung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.*
- d) Für die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehenden Verträge finden die §§ 45 und 47 der Energieverordnung der Deutschen Demokratischen Republik (EnVO) vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1990 zur Änderung der Energieverordnung (GBl. I Nr. 46 S. 812), sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bis zum 30. Juni 1992 weiter Anwendung, soweit nicht durch Vertrag abweichende Regelungen vereinbart werden, bei denen die Vorschriften dieser Verordnung einzuhalten sind.*

Anlage 5: Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung - FFVAV) (Stand: 04.01.2023)



§ 1 Anwendungsbereich

(1) Bei einem Vertrag über die Versorgung mit Fernwärme oder über die Versorgung mit Fernkälte hat ein Unternehmen, das einen Kunden mit Fernwärme oder Fernkälte versorgt, die nachfolgenden Bestimmungen in Bezug auf die Verbrauchserfassung und Abrechnung sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche Bereitstellung von Informationen einzuhalten.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auch für öffentlich-rechtlich gestaltete Versorgungsverhältnisse anzuwenden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Fernablesbar ist eine Messeinrichtung, wenn sie ohne Zugang zu den einzelnen Nutzeinheiten abgelesen werden kann.

(2) Fernkälte ist die gewerbliche Lieferung von Kälte aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Kälteerzeugungsanlage.

(3) Fernwärme ist die gewerbliche Lieferung von Wärme aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Wärmeerzeugungsanlage.

(4) Versorgungsunternehmen ist ein Unternehmen, das Kunden mit Fernwärme oder Fernkälte versorgt.

§ 3 Messung des Verbrauchs von Fernwärme und Fernkälte

(1) Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts hat ein Versorgungsunternehmen Messeinrichtungen zu verwenden, die den mess- und eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Der Fernwärme- oder Fernkälteverbrauch ist durch Messung festzustellen, welche den tatsächlichen Fernwärme- oder Fernkälteverbrauch des Kunden präzise widerzuspiegeln hat. Wird Dampf als Wärmeträger zur Verfügung gestellt, ist die Dampf- oder die rückgeführte Kondensatmenge zu messen. Soweit das Versorgungsunternehmen aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch für einen bestimmten Abrechnungszeitraum nicht ermitteln kann, darf die Verbrauchserfassung auf einer Schätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat.

(2) Die Messeinrichtungen sind in der Übergabestation oder an der Übergabestelle durch das Versorgungsunternehmen zu installieren. Der Kunde oder Anschlussnehmer hat dies zu dulden.

(3) Messeinrichtungen, die nach dem 5. Oktober 2021 installiert werden, müssen fernablesbar sein. Vor dem 5. Oktober 2021 installierte, nicht fernablesbare Messeinrichtungen sind bis einschließlich 31. Dezember 2026 mit der Funktion der Fernablesbarkeit nachzurüsten oder durch fernablesbare Messeinrichtungen zu ersetzen.

(4) Fernablesbare Messeinrichtungen nach Absatz 3 müssen mit den Messeinrichtungen gleicher Art anderer Hersteller interoperabel sein und den Datenschutz sowie die Datensicherheit gewährleisten. Die Interoperabilität ist in der Weise zu gewährleisten, dass im Fall der Übernahme der Ablesung durch eine andere Person diese die Messeinrichtung selbst fernablesen kann. Fernablesbare Messeinrichtungen müssen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, soweit Schutzprofile und technische Richtlinien eingehalten werden, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bekanntgemacht worden sind.

(5) Wird an der Übergabestelle eine Messeinrichtung installiert, die zum Zweck der Fernablesbarkeit an ein Smart-Meter-Gateway angeschlossen wird, muss dieses Smart-Meter-Gateway die technischen

Vorgaben zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit nach dem Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(6) Ist an der Übergabestelle eine Messeinrichtung installiert, die an ein Smart-Meter-Gateway angeschlossen ist, unterliegen die Einrichtung und die Abrechnung des Messstellenbetriebs den Vorgaben des Messstellenbetriebs im Messstellenbetriebsgesetz.

(7) Ist im Bereich der Übergabestelle bereits ein Smart-Meter-Gateway für den Messstellenbetrieb der Sparte Strom vorhanden, kann der Anschlussnehmer zur Messung des Fernwärme- oder Fernkälteverbrauchs, die den tatsächlichen Fernwärme- oder Fernkälteverbrauch des Kunden präzise widerspiegelt, einen Messstellenbetreiber auswählen, um von dem Bündelangebot nach § 6 Nummer 1 des Messstellenbetriebsgesetzes Gebrauch zu machen.

(8) Sofern das Versorgungsunternehmen eine Weitergabe der bei der Installation, Nachrüstung sowie Betrieb von fernablesbaren Messeinrichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Kosten zu Lasten der Kundinnen und Kunden vorsieht, hat das Versorgungsunternehmen den Kundinnen und Kunden die betreffenden Kosten unter Berücksichtigung der möglicherweise zu erzielenden Einsparungen transparent und verständlich darzulegen.

§ 4 Abrechnung, Abrechnungsinformationen, Verbrauchsinformationen

(1) Ein Versorgungsunternehmen hat dem Kunden Abrechnungen und Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen unentgeltlich zu übermitteln. Auf Wunsch des Kunden hat es diese unentgeltlich auch elektronisch bereitzustellen.

(2) Versorgungsunternehmen, die Kunden mit Fernwärme oder Fernkälte versorgen, sind verpflichtet, die Kosten für fernablesbare Messeinrichtungen, die Einsparungen durch die entfallende Vor-Ort-Ablesung und Einsparungen durch spartenübergreifende Fernablesung dem Kunden klar und verständlich offenzulegen.

(3) Das Versorgungsunternehmen hat dem Kunden die Abrechnung mindestens einmal jährlich auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs zur Verfügung zu stellen. Soweit das Versorgungsunternehmen den tatsächlichen Verbrauch für einen bestimmten Abrechnungszeitraum gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 geschätzt hat, darf die Abrechnung auf dieser Verbrauchsschätzung beruhen.

(4) Wenn fernablesbare Messeinrichtungen installiert sind oder Messeinrichtungen mit der Funktion der Fernablesbarkeit ausgestattet sind, hat das Versorgungsunternehmen dem Kunden Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs in folgenden Zeitabständen zur Verfügung zu stellen:

1. auf Verlangen des Kunden oder wenn der Kunde für seine Abrechnungen die elektronische Bereitstellung gewählt hat, mindestens vierteljährlich und
2. ansonsten mindestens zweimal im Jahr.

Ab dem 1. Januar 2022 sind die Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen nach Satz 1 monatlich zur Verfügung zu stellen.

(5) Das Versorgungsunternehmen hat bei der Verarbeitung der Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen die Einhaltung datenschutz- und datensicherheitsrechtlicher Anforderungen zu gewährleisten.

§ 5 Inhalt und Transparenz der Abrechnungen

(1) Das Versorgungsunternehmen muss dem Kunden mit den Abrechnungen folgende Informationen unentgeltlich sowie auf klare und verständliche Weise zur Verfügung stellen:

1. die für die Versorgung des Kunden geltenden tatsächlichen Preise und dessen tatsächlichen Verbrauch,

2. Informationen über

- a) den aktuellen und prozentualen Anteil der eingesetzten Energieträger und der eingesetzten Wärme- oder Kältengewinnungstechnologien im Gesamtenergiemix im Durchschnitt des letzten Jahres,
 - b) die mit dem Energiemix verbundenen jährlichen Treibhausgasemissionen; bei Kunden, die mit Fernkälte oder Fernwärme aus technisch zusammenhängenden Fernkälte- oder Fernwärmesystemen mit einer thermischen Gesamtnennleistung unter 20 Megawatt versorgt werden, ist diese Verpflichtung erst ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden,
 - c) die auf Wärme oder Kälte erhobenen Steuern, Abgaben oder Zölle,
3. einen Vergleich des gegenwärtigen, witterungsbereinigten Wärme- oder Kälteverbrauchs des Kunden mit dessen witterungsbereinigtem Wärme- oder Kälteverbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres in grafischer Form,
 4. Kontaktinformationen, darunter Internetadressen, von Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, bei denen Informationen über angebotene Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Kunden-Vergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte eingeholt werden können,
 5. Informationen über Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Verbrauchsmessung und der Abrechnung, über Dienste von Bürgerbeauftragten oder über alternative Streitbeilegungsverfahren, soweit diese zur Anwendung kommen,
 6. Vergleiche mit dem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittskunden derselben Nutzerkategorie; im Fall der elektronischen Übermittlung der Abrechnung kann ein solcher Vergleich vom Versorgungsunternehmen alternativ online bereitgestellt und in der Abrechnung darauf verwiesen werden,
 7. in Fällen, in denen das Versorgungsunternehmen sich gegenüber dem Kunden zur Lieferung von Wärme oder Kälte verpflichtet, die zu einem bestimmten Anteil aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugt worden ist, einen Nachweis über den Anteil oder die Menge der eingesetzten erneuerbaren Energieträger und der eingesetzten Wärme- oder Kältetechnologien mittels Herkunftsnachweisen, die von der zuständigen Behörde nach § 5 des Herkunftsnachweisregistergesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9) für die an den Kunden gelieferte Wärme oder Kälte ausgestellt wurde.

(2) Abweichend von Absatz 1 muss das Versorgungsunternehmen, soweit Abrechnungen im Fall des § 4 Absatz 3 Satz 2 nicht auf dem tatsächlichen Verbrauch beruhen, auf klare und verständliche Weise erklären, wie der in der Abrechnung ausgewiesene Betrag berechnet wurde. In der Abrechnung sind insoweit mindestens die Informationen gemäß Absatz 1 Nummer 4 und 5 anzugeben.

(3) Das Versorgungsunternehmen hat zudem in leicht zugänglicher Form, auf seiner Internetseite und in den Abrechnungen, Informationen über den Primärenergiefaktor seines technisch zusammenhängenden Fernwärme- oder Fernkältesystems zugänglich zu machen sowie darüber, wie hoch in seinem technisch zusammenhängenden Fernwärme- oder Fernkältesystem der prozentuale Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Absatz 2 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(4) Auf Verlangen des Kunden ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, Informationen über die Abrechnungen und den historischen Verbrauch des Kunden, soweit verfügbar, einem vom Kunden benannten Energiedienstleister zur Verfügung zu stellen.

Anlage 6: Technische Anschlussbedingungen (TAB)



§ 1

Anwendungsbereich

1. Diese Technischen Anschlussbedingungen (TAB), einschließlich der dazugehörigen Datenblätter, gelten für die Planung, den Anschluss, den Betrieb und die Änderung von Anlagen, die an das mit Heizwasser betriebene Fernwärmenetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens angeschlossen sind bzw. werden.
2. Änderungen und Ergänzungen der TAB gibt das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Verordnung über Allgemeine Bedingungen der Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) bekannt. Mit Bekanntgabe werden die TAB Bestandteil des Versorgungsverhältnisses.
3. Es gilt die jeweils neueste Fassung der TAB. Diese kann beim Fernwärmeversorgungsunternehmen angefordert bzw. im Internet unter www.stadtwerke-passau.de abgerufen werden.

§ 2

Durchführung von Arbeiten an der Anlage

Der Kunde ist verpflichtet, die anfallenden Arbeiten – sofern ihm diese nach den vertraglichen Regelungen obliegen – von einem qualifizierten Heizungsbaubetrieb ausführen zu lassen. Dieser muss der Industrie- und Handelskammer zugehörig oder in die Handwerksrolle der Handwerkskammer eingetragen sein.

§ 3

Anmeldepflicht

Die Planung und die Ausführung der geplanten Fernwärmeanlage oder die Änderung einer bestehenden Anlage sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit dem Fernwärmeversorgungsunternehmen abzustimmen. In jedem Fall ist ein detailliertes Schaltbild der Anlage mit den wesentlichen Komponenten einzureichen.

§ 4

Wärmeträger

Als Wärmeträger dient Fernwärme-Heizwasser. Es darf nicht verunreinigt oder der Anlage entnommen werden. Es darf kein Trinkwasser und kein Luftsauerstoff ins Fernwärmenetz gelangen.

§ 5

Anforderungen kundenseitige Anlagenteile

1. Bei der Herstellung und Errichtung der sich hinter der Liefer-, Leistungs- und Eigentumsgrenze (**Anlage 3**) auf Seiten des Kunden befindlichen Anlagenteile, gelten die Bestimmungen der Ziff. 2 - 7. Die Bestimmungen sind vom Kunden bei der Herstellung und Errichtung der sich in seinem Eigentum befindlichen Anlagenteile einzuhalten.

2. Die Einrichtungen zur Wärmemengenmessung sind Bestandteile der Übergabestation. Der Kunde stellt dem Fernwärmeversorgungsunternehmen den erforderlichen Einbauplatz für die Messeinrichtung zur Verfügung. Auskünfte zur Zählerdimension erhält der Kunde vom Fernwärmeversorgungsunternehmen.
3. In die Leitung vor dem Wärmezähler ist ein Schmutzfänger einzubauen. Die Einrichtungen zur Wärmemengenmessung müssen so montiert werden, dass sie jederzeit zugänglich sind.
4. Übergabestationen sind nach der indirekten Anschlussart anzuschließen. Das Heizwasser der Hausanlage (Sekundärseite) ist so durch einen Wärmetauscher von dem Heizwasser des Fernheiznetzes (Primärseite) getrennt.
5. Die Auslegung der Heizflächen des Wärmtauschers muss entsprechend der maximalen Wärmeleistung, den Betriebsdrücken, den angegebenen Fernwärme-Heizwassertemperaturen auf der Primärseite und den gewählten Heizwassertemperaturen auf der Sekundärseite erfolgen. Plattenwärmetauscher sind grundsätzlich in gelöteter Ausführung zu verwenden. Bei geeignetem Nachweis (Druck- und Temperaturbeständigkeit der Materialien) ist der Einsatz eines geschraubten Plattenwärmetauschers möglich. Das Fernwärmversorgungsunternehmen empfiehlt den Einbau eines Schlammfangs.
6. Die Übergabestation muss mit einem Volumenstromregler sowie mit einem Rücklauftemperaturbegrenzer ausgestattet werden. Der Fühler zur Erfassung der Rücklauftemperatur darf kein Anlegefühler sein. Alle von Fernwärme-Heizwasser durchflossenen Anlagenteile sind entsprechend den maximalen Betriebsbedingungen auszuführen.
7. Alle Rohrleitungen der Primärseite, die vom Fernwärme-Heizwasser durchströmt werden, sind in nahtlos gezogenen Stahlrohren auszuführen. An Hochpunkten der Leitungen sind Entlüftungen vorzusehen. Die Schweißarbeiten sind durch geprüfte Schweißer auszuführen. Da bei unsachgemäßen Arbeiten schwere Schäden am Fernwärmenetz auftreten können, dürfen Fernwärmeversorgungsunternehmen-Mitarbeiter sowohl Schweißzeugnisse einsehen als auch Durchstrahlungsprüfungen der Nähte fordern. Vor der Inbetriebnahme ist dem Fernwärmeversorgungsunternehmen ein Druckprotokoll vorzulegen.

§ 6 Wärmedämmung

Die Wärmedämmung muss den anerkannten Regeln der Technik genügen und im Gebäude nach Gebäudeenergiegesetz erfolgen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Die Mitarbeiter des Fernwärmeversorgungsunternehmens sind berechtigt, Armaturen zu plombieren.
2. Der Kunde darf keine Einwirkungen und Änderungen auf von dem Fernwärmeversorgungsunternehmen eingestellte und/oder plombierte Armaturen, wie z. B. Hauptabsperungen, Volumenstrombegrenzer/Differenzdruckregler, Rücklauftemperaturbegrenzer vornehmen.
3. Erstinbetriebnahme nur in Gegenwart des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

Anlage 7: Informationen und Hinweise zu Datenschutz, Streitbeilegung und Energieeffizienz



§ 1

Hinweise zum Datenschutz nach EU-Datenschutzgrundverordnung

Im Folgenden informieren wir über die Erhebung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem mit Ihnen abzuschließenden Fernwärmeversorgungsvertrag. Die folgenden Hinweise gelten für alle natürlichen Personen mit denen wir im Rahmen unserer Geschäftskontakte in Gespräch und/oder Kontakt sind.

Für nähere Informationen verweisen wir auf den vollständigen Text der DS-GVO, welcher im Internet unter <http://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2016/679> verfügbar ist und unsere Datenschutzerklärung, welche im Internet unter <https://www.stadtwerke-passau.de/datenschutz.html> einsehbar ist. Ferner haben Sie die Möglichkeit, sich bei der für Sie zuständigen Aufsichtsbehörde über datenschutzrechtliche Sachverhalte zu beschweren.

Wer ist für die Verarbeitung meiner Daten verantwortlich und an wen kann ich mich zum Thema Datenschutz wenden?

Stadtwerke Passau GmbH
Regensburger Straße 29
94036 Passau

Telefon 0851 560-0
Telefax 0851 560-145
E-Mail info@stadtwerke-passau.de

Geschäftsführer: Prof. Dr. Stephan Prechtl
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Jürgen Dupper

Sitz der Gesellschaft: Passau
Registergericht Passau: HRB 5728

Datenschutzbeauftragter

secopan GmbH
Am Schönblick 14
71229 Leonberg

Tel.: 07152 56958-0
datenschutz@secopan.de

Woher kommen meine Daten und welche Daten werden verarbeitet?

Personenbezogene Daten verarbeiten wir gemäß dem Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit nur in dem Maß, wie dies erforderlich ist und uns dies aufgrund rechtlicher Vorgaben erlaubt ist.

Folgende Daten können von uns erhoben, verarbeitet und genutzt werden:

- Stammdaten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- IP-Adresse
- Datum und Uhrzeit einer E-Mail-Kontaktaufnahme per Onlinedienst
- Vertragsdaten wie Vertragsbeginn/Ende
- Daten von Bestellungen, Liefertermine, Korrespondenz

- Bonitätsdaten
- im Personalausweis enthaltene Daten
- Authentifikationsdaten, insbesondere Unterschriften
- Bankverbindungen
- steuerrelevante Daten, insbesondere die Steuernummer
- ggf. sonstige mit Erfüllung des Vertrages im Zusammenhang stehende Daten
- Daten zur Ratenzahlungsvereinbarung
- Daten aus postalischer, elektronischer, telefonischer Kommunikation
- Ehegatten
- Verbrauchsdaten aller Energieversorgungsarten
- Verbrauchsstelle
- ehemalige Verbrauchsstelle
- Zählerstände

Spezieller Datenschutzhinweis für die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Maßnahmen im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG – Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen)

Wie Sie wissen, sind wir nach Infektionsschutzgesetz verpflichtet, personenbezogene Daten unserer Gäste zu erfassen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörden zu übermitteln.

Diese Datenerfassung erfolgt auch im Rahmen einer Onlinereservierung. Wir erfassen dabei Ihre personenbezogenen Daten (Vor- und Nachname, Telefonnummer bzw. Adresse und E-Mail-Adresse). Wir erfassen ferner den Tag des Aufenthaltes.

Wir erfassen ferner die Gesamtbelegung des Bades und stellen die Information über die Gesamtbelegung online zur Verfügung. Dies erfolgt selbstverständlich ohne Namensnennung. Ihre E-Mail-Adresse benötigen wir ebenfalls zur Abwicklung der Reservierung.

Das Onlinereservierungssystem wird von einem IT-Dienstleister gewartet, sodass dieser ebenfalls Kenntnis von diesen Daten erhält. Mit diesem IT-Dienstleister sind umfassende Verträge geschlossen, die gewährleisten, dass die Daten nicht missbräuchlich verwendet werden. Alle Daten werden gelöscht, sobald sie nicht mehr benötigt werden und keinerlei sonstige gesetzliche Aufbewahrungspflicht mehr besteht. Rechtsgrundlage dieser Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1c DS-GVO i. V. m. dem Hygienekonzept der Bayerischen Staatsregierung vom 19.06.2020 sowie den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes. Im Übrigen gelten die übrigen Datenschutzhinweise dieser Datenschutzerklärung.

Aufgrund welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir die Daten?

Wir verarbeiten die Daten auf der Rechtsgrundlage von Art. 6 DSGVO entweder aufgrund einer Einwilligung, der Erfüllung des Vertrages oder im Rahmen einer vorvertraglichen Maßnahme und/oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, wozu im Wesentlichen steuerliche Aufbewahrungspflichten gehören.

Der Rechtsgrund der beschriebenen Rechtsgrundlage entspricht auch dem Zweck der Datenverarbeitung. In Fällen, in denen keine der beschriebenen Rechtsgrundlagen vorliegt, wägen wir Ihre Interessen sorgfältig ab und verarbeiten Ihre Daten nur in den Fällen, in denen unser Interesse Ihr Interesse am Datenschutz überwiegt.

Werden Daten weitergegeben?

Ihre Daten werden an Dritte nur weitergegeben, sofern dies ebenfalls im Rahmen der Vertragserfüllung notwendig ist und/oder Sie Ihre Einwilligung hierzu erteilt haben. Ihre personenbezogenen Daten werden auch von anderen Unternehmen, die im Auftrag der Stadtwerke Passau Unternehmensgruppe („Auftragsverarbeiter“) oder im Rahmen von Geschäftspartnerschaften der Stadtwerke Passau Unternehmensgruppe tätig sind („Dritte“), genutzt. Hierbei kann es sich sowohl um Unternehmen der

Stadtwerke Passau Unternehmensgruppe oder externe Unternehmen und Partner handeln. Mögliche Empfänger Ihrer Daten sind Abrechnungsdienstleister, Adressdienstleister, Inkassounternehmen, Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Versanddienstleister, Callcenter, Marketing- und Mediaagenturen, Marktforschungsinstitute, Social-Media-Unternehmen, IT-Dienstleister, Berater oder Beratungsgesellschaften, sonstige Service- und Kooperationspartner.

Unter Umständen kann es notwendig sein, Ihre personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Beantragung, Durchführung und/oder Beendigung der Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an Bonitätsdienstleister zu übermitteln.

Die Rechtsgrundlagen dieser Übermittlung sind Art. 6 Abs. 1 lit. b und Art. 6 Abs. 1 lit. f der Datenschutzgrundverordnung. Ermittlungen auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f der Datenschutzgrundverordnung dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Bonitätsdienstleisters oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Der Datenaustausch mit Bonitätsdienstleistern dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden, § 505 Buchst. a des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie § 18 a des Kreditwesengesetzes. Der Bonitätsdienstleister kann die Daten u. U. zum Zwecke der Profilbildung (Score) nutzen, um den Vertragspartnern im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben.

Zum Zwecke der Abwehr strafbarer Handlung können wir die Daten ebenfalls an Bonitätsdienstleister übermitteln. Rechtsgrundlage dieser Übermittlung ist § 25 h KWG, Art. 6 Abs. 1 lit. a, Art. 6 Abs. 1 lit. b und Art. 6 Abs. 1 lit. f der Datenschutzgrundverordnung. Die Übermittlung dieser Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung darf nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen § 505 a BGB und § 506 des BGB.

Unter bestimmten Umständen kann es auch notwendig sein, Ihre Daten an Dienstleister für den Forderungseinzug zu übergeben und/oder im Streitfall an juristische Berater, Sachverständige und in diesem Zusammenhang stehende Dienstleister.

Ferner ist es denkbar, dass Ihre Daten für steuerrechtliche Zwecke und Bilanzierungszwecke weitergegeben werden.

Wie lange werden Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten nur solange, wie dies zur Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Pflichten notwendig ist.

Danach werden diese Daten gelöscht, sofern kein berechtigtes Interesse an der weiteren Verarbeitung vorliegt. Können Ihre Daten aus technischen oder sonstigen Gründen nicht gelöscht werden, so werden diese Daten anonymisiert und gesperrt.

Welche Rechte haben Sie?

- Recht auf Auskunft gem. Art. 15 DS-GVO
Sie haben das Recht, auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erhalten, ob und welche Daten über Sie gespeichert sind und zu welchem Zweck die Speicherung erfolgt.
- Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 DS-GVO
Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung Ihrer unrichtigen personenbezogenen Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung haben Sie das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten -auch mittels einer ergänzenden Erklärung- zu verlangen.

- Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) gem. Art. 17 DS-GVO
Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass Ihre Daten unverzüglich gelöscht werden. Der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:
 - a) Zwecke, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, entfallen.
 - b) Sie widerrufen Ihre Einwilligung der Verarbeitung. Eine anderweitige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung liegt nicht vor.
 - c) Sie widersprechen der Verarbeitung. Eine anderweitige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung liegt nicht vor.
 - d) Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
 - e) Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
 - f) Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben.
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DS-GVO und § 35 BDSG
Sie haben das Recht die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:
 - a) Die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von Ihnen angezweifelt.
 - b) Die Verarbeitung ist unrechtmäßig; Sie lehnen eine Löschung jedoch ab.
 - c) Personenbezogene Daten werden für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt; Sie benötigen die Daten jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
 - d) Sie haben Widerspruch gegen die Verarbeitung gem. Art. 21 Abs. 1 DS-GVO eingelegt. Solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen Ihnen gegenüber überwiegen, wird die Verarbeitung eingeschränkt.
- Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DS-GVO
Sie haben das Recht, die von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format von dem Verantwortlichen zu erhalten. Eine Weiterleitung an einen anderen Verantwortlichen darf von uns nicht behindert werden.
- Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde gem. Art. 13 Abs. 2 lit. d, 77 DS-GVO i. V. m. § 19 BDSG
Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen die DS-GVO verstößt, haben Sie das Recht, Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einzulegen. Hierzu wenden Sie sich bitte an folgende zuständige Aufsichtsbehörde:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 27 (Schloss)
91522 Ansbach

Telefon 0981 53 1300
Telefax 0981 53 98 1300
E-Mail poststelle@lda.bayern.de

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Postfach 22 12 19
80502 München

Telefon 089 21 2672-0
Telefax 089 21 2672-50
E-Mail poststelle@datenschutz-bayern.de

- Zurückziehen der Einwilligung gem. Art. 7 Abs. 3 DS-GVO
Beruht die Verarbeitung auf Ihrer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten), sind Sie jederzeit dazu berechtigt, die zweckmäßig gebundene Einwilligung zurückzuziehen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung rückwirkend beseitigt wird.

Widerspruchsrecht gem. Art. 21 DS-GVO

Sie haben das Recht, in den Fällen von Art. 6 f DS-GVO jederzeit **Widerspruch** gegen die Verarbeitung Ihrer Daten einzulegen. Dies bedeutet, sofern wir eine Verarbeitung von Daten auf Grundlage einer Interessenabwägung, wie in dieser Datenschutzhinweisung einzeln dargelegt, vornehmen, haben Sie jederzeit das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen diese Verarbeitung **Widerspruch einzulegen**. Solche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn diese Ihren Interessen ein besonderes Gewicht verleihen und hierdurch unsere Interessen überwiegen; dies gilt vor allem dann, wenn uns diese Gründe nicht bekannt sind und daher nicht bei der Interessenausübung berücksichtigt werden konnten.

Sofern Sie uns eine gesonderte **Einwilligung** für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber **widerrufen**. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zum Widerruf bleibt von einem Widerruf unberührt.

Sofern wir Ihnen als Bestandskunde gem. Art. 6 ff. DS-GVO per Email oder auf dem Postweg Informationen zu unseren Dienstleistungen und Produkten zukommen lassen, können Sie dem jederzeit widersprechen. In diesem Fall werden wir diese Kommunikation sofort einstellen.

§ 2

Informationen nach Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen informiert gemäß § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), dass im Zusammenhang mit den Produkten der Nah- und Fernwärmeversorgung zuständige Verbraucherschlichtungsstelle die Universalschlichtungsstelle des Bundes Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Tel.: 07851 / 795 79 40, Fax: 07851 / 795 79 41, E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de ist.
2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen informiert gemäß § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), dass eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme am Verfahren vor der Universalschlichtungsstelle des Bundes Zentrum für Schlichtung e.V. im Bereich der Nah- und Fernwärmeversorgung nicht besteht.
3. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen informiert gemäß § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), dass es nicht zur Teilnahme am Verfahren vor der Universalschlichtungsstelle des Bundes Zentrum für Schlichtung e.V. im Bereich der Nah- und Fernwärmeversorgung bereit ist.

§ 3

Informationen nach Energiedienstleistungsgesetz

Aktuelle Informationen nach § 4 des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen und verfügbare Angebote von Anbietern für Energieeffizienzdienstleistungen und Energieaudits, über Kontakte zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen und über sonstige Informationen zur Energieversorgung erhält der Kunde über die laufenden Informationen im Rahmen dieses Vertrags hinaus auf Anfrage vom Fernwärmeversorgungsunternehmen oder auf der Homepage der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) (www.bfee-online.de).

Anlage 8: Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An:



Stadtwerke Passau GmbH
Regensburger Straße 29
94036 Passau

Tel.: 0851 560-190
Fax : 0851 560-157

vertrieb@stadtwerke-passau.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Fernwärmeanschluss- und
Versorgungsvertrag.

Bestellt am:

.....

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

.....

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

.....

Datum:

Anlage 9: Mitteilungsformular Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude (BEG EM)

Zu senden an:



Stadtwerke Passau GmbH
Regensburger Straße 29
94036 Passau

Tel.: 0851 560-190
Fax: 0851 560-157

vertrieb@stadtwerke-passau.de

Daten des Kunden	
Name, Vorname bzw. Firma	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
E-Mail-Adresse	
Telefonnummer	
Vertragsnummer	
Kundennummer	

Der Antrag auf Förderung nach BEG EM wurde

☐ abgelehnt.

☐ bewilligt.

Die Mitteilung bzw. der Bescheid ist am _____ zugegangen.

Die Bewilligungsfrist/Abruffrist endet am _____.

Die Mitteilung bzw. der Bescheid liegt als Anlage

☐ in Kopie oder

☐ im Original bei.

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Mitteilung bzw. den Bescheid in Kopie zu seinen Akten zu nehmen und sendet ggfs. das Original unverzüglich an den Kunden zurück.

Ort, Datum	Unterschrift des Kunden